

Kirchliches Amtsblatt

FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0

Telefax: (0661) 87-578

STÜCK V

FULDA, den 10. August 2022

138. Jahrgang

- Nr. 61 Zweites Gesetz zur Änderung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst
- Nr. 62 Bekanntmachung der Neufassung der Interventionsordnung

- Nr. 63 Erstes Gesetz zur Änderung der Präventionsordnung
- Nr. 64 Bekanntmachung der Neufassung der Präventionsordnung
- Nr. 65 Allgemeines Ausführungsdekret zu der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Fulda (AAD PräVO)

- Nr. 61 Zweites Gesetz zur Änderung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst**

Artikel 1 Änderung der Ordnung

Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 15. Januar 2020 (K. A. 2020, Nr. 3), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2021 (K. A. 2021, Nr. 79) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(Interventionsordnung – IntO)“ angefügt.
2. Fußnote 6 wird wie folgt gefasst:
„Vgl. hierzu Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Vos estis lux mundi* (VELM) vom 7. Mai 2019, Art. 1 § 1b) und Art. 6 sowie Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Come una madre amorevole* vom 4. Juni 2016.“
3. In Nr. 1 Satz 5 wird die Angabe „30.06.2022“ durch die Angabe „30. Juni 2023“ ersetzt.
4. Nr. 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) auf Handlungen nach can. 1398 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 6 SST⁷, nach can. 1398 § 2

CIC/2021, nach can. 1385 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art. 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1384 CIC/2021, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,“

5. Fußnote ⁷ wird wie folgt gefasst:

„⁷ Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela* (SST) vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis* vom 11. Oktober 2021 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST).“

6. In Fußnote ¹⁰ wird die Angabe „can. 1388 § 1 CIC“ durch die Angabe „can. 1386 § 1 CIC/2021“ ersetzt.
7. Fußnote ¹¹ wird wie folgt gefasst:
„¹¹ Vgl. auch Art. 4 § 2 SST; can. 1386 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.“
8. In der Überschrift vor Nr. 36 werden die Wörter „Besonderheiten im Falle von beschuldigten Klerikern und Ordensangehörigen -“ gestrichen.
9. Nr. 38 wird wie folgt gefasst:

„38. Gemäß Art. 10 § 1 SST hat der Ordinarius oder Hierarch nach Abschluss der Voruntersuchung und unabhängig von ihrem Ergebnis die Pflicht,

schnellstmöglich eine beglaubigte Kopie der entsprechenden Akten an das Dikasterium für die Glaubenslehre zu senden. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes des Dikasteriums, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Befügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache des Dikasteriums ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 8 § 3 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 10 § 1 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (vgl. Art. 12–18 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (vgl. Art. 19–25) getroffen werden soll (Art. 9 § 3 SST).“

10. Nach Nr. 39 wird folgende Nr. 39a eingefügt:

„39a. Richtet sich der Vorwurf gegen einen anderen Gläubigen, der in der Kirche eine Würde bekleidet oder ein Amt oder eine Funktion ausübt, ist zusätzlich zu den in erster Linie zu ergreifenden Maßnahmen gemäß Nr. 40 und Nr. 50 eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC durchzuführen.“

11. In Nr. 40 Satz 3 wird die Angabe „Art. 19 SST“ durch die Angabe „Art. 10 § 2 SST“ ersetzt.

12. In Nr. 42 Satz 3 werden die Wörter „der Kongregation“ durch die Wörter „des Dikasteriums“ ersetzt.

13. In Nr. 54 wird die Angabe „can. 1395 § 2 CIC“ durch die Angabe „can. 1398 § 2 CIC/2021“ ersetzt.

Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Der Generalvikar kann den Wortlaut der Ordnung in der vom 1. Juni 2022 an geltenden Fassung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda bekannt machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2022 in Kraft.

Fulda, den 15. Juli 2022



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 62 Bekanntmachung der Neufassung der Interventionsordnung

Auf Grund des Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst wird nachstehend der Wortlaut der genannten Ordnung in der vom 1. Juni 2022 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- den mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 15. Juli 2021 (K. A. 2021, Nr. 79) und
- den mit Wirkung vom 1. Juni 2022 in Kraft getretenen Art. 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Fulda, den 18. Juli 2022

Christof Steinert

Prälat Christof Steinert
Generalvikar

Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung - IntO)

A. Einführung

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgende Ordnung verständigt. Sie entwickeln damit die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.¹

¹Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 5. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuverfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt, vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich

Diese Ordnung gewährleistet ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Das Leid der von sexuellem Missbrauch Betroffenen wird anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe.

Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Betroffene und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen zu unterstützen und zu begleiten. Sexueller Missbrauch, vor allem an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist ein Verbrechen.²

Gerade wenn Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen³, erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott. Darüber hinaus besteht die Gefahr schwerer psychischer Schädigungen. Es ist die Pflicht der Täter⁴, sich ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Tat zu stellen.⁵

Grundsätzliches

1. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- Ordensangehörige,
- Kirchenbeamte,
- Arbeitnehmer,
- zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
- nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
- Leiharbeitnehmer und sonstige bei Dritttunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

²Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

³Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrs-Vollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich.

⁴Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

⁵Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, n. 7: „Ihr (die Ihr Kinder missbraucht habt) habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“

Für Bischöfe und Kardinäle sowie für andere Kleriker, die vorübergehend eine Diözese leiten oder geleitet haben, gelten für während der Amtszeit begangene Taten besondere Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Umgangs mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch als auch hinsichtlich Handlungen und Unterlassungen, die darauf gerichtet sind, die staatlichen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich Vergehen des sexuellen Missbrauchs zu beeinflussen oder zu umgehen.⁶

Für Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese und vom Verband der Diözesen Deutschlands nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie entweder diese Ordnung verbindlich in ihr Statut übernommen haben oder wenn sie gleichwertige eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen haben. Die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen hat bis spätestens zum 30. Juni 2023 zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit wird durch die Deutsche Bischofskonferenz festgestellt.

2. Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich somit

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1398 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 6 SST⁷, nach can. 1398 § 2 CIC/2021, nach can. 1385 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art. 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1384 CIC/2021, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,

⁶Vgl. hierzu Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben motu proprio datae Vos estis lux mundi (VELM) vom 7. Mai 2019, Art. 1 § 1b) und Art. 6 sowie Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben motu proprio datae Come una madre amorevole vom 4. Juni 2016.

- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) VELM,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Betroffenen, der Verjährungsfrist).

Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB⁸. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

B. Zuständigkeiten

Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

⁷Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela (SST)* vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis* vom 11. Oktober 2021 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST).

4. Der Diözesanbischof beauftragt fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

Die Beauftragung erfolgt für maximal drei Jahre und kann wiederholt werden.

Es sollen mindestens zwei Personen, sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden. Darüber hinaus soll mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden.

5. Die beauftragten Ansprechpersonen sind von Weisungen unabhängig. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen.
6. Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechpersonen sowie die unabhängigen externen Anlaufstellen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, mindestens im Amtsblatt und auf der Internetseite der (Erz-)Diözese.
7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener einen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören an: die beauftragten Ansprechpersonen, der diözesane Präventionsbeauftragte und Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem⁹ sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs. Dem Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören. Ihm können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Darüber hinaus ist eine externe Fachberatung hinzuzuziehen. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.
8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.
9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

⁸Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (§ 225 Abs. 1 StGB)

⁹Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen.
11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren.
Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.
Wurde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an die beauftragte Ansprechperson weiter.
Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC¹⁰) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. (Landes) Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.
12. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten.
13. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen bzw. von der zuständigen Person der Leitungsebene unverzüglich über den Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung bzw. über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert.
Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere sowohl über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden, die für den Beschuldigten eine besondere Verantwortung tragen. Insbesondere ist bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius,

bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere, bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern, die an anderer Stelle als dem Zuständigkeitsbereich ihres Anstellungsträgers eingesetzt sind, der Anstellungsträger und bei Ehrenamtlichen diejenige kirchliche Stelle, die als Auftraggeber anzusehen ist, zu informieren.

Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche Stellen sowie an nichtkirchliche Stellen

14. Der dringende Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung darf nur durch den Ordinarius bzw. den Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem der Beschuldigte beschäftigt ist, durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit diesen sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hiervon unberührt bleibt die Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden (vgl. Nr. 33 ff.).

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

15. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes des Beschuldigten (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius des Beschuldigten. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren unverzüglich getroffen wird.
16. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.
17. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Nr. 33).
18. Bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern liegt die Zuständigkeit beim dienstrechtlich zuständigen Vorgesetzten, bei Ehrenamtlichen beim Auftraggeber.
19. Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Tätern ist der jeweils letzte Dienstgeber bzw. Auftraggeber zu-

¹⁰Vgl. auch can. 1386 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

ständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger oder der Diözesanbischof der Belegenheitsdiözese zuständig.

C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

20. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt eine erste Bewertung auf Plausibilität durch die beauftragten Ansprechpersonen. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen. Diese Plausibilitätsprüfung kann auch im Rahmen des Beraterstabs erfolgen.

Gespräch mit dem Betroffenen

21. Wenn ein Betroffener bzw. sein gesetzlicher Vertreter über einen sexuellen Missbrauch informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch, in dem sie den Betroffenen zunächst über das mögliche weitere Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Falls dies gewünscht ist, kann danach oder in einem weiteren Gespräch das konkrete Vorbringen erörtert werden. Zu diesem Gespräch ist seitens der beauftragten Ansprechperson eine weitere Person hinzuzuziehen. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen. Der Betroffene ist zu Beginn des Gesprächs zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nrn. 33 und 34 in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind. Ebenso ist in geeigneter Weise auf die weiteren Verfahrensschritte hinzuweisen.
22. Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen: Dies betrifft insbesondere den Betroffenen, den Beschuldigten (vgl. auch Nr. 32) und die meldende Person.
23. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Betroffenen ausgehändigt.
24. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt. Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet.

25. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung des Beschuldigten

26. Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter oder Beauftragter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – den Beschuldigten zu den Vorwürfen an. Der Schutz des Betroffenen muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. Ist der Beschuldigte ein Kleriker und liegt wenigstens wahrscheinlich eine Straftat nach Nr. 2b) oder c) dieser Ordnung vor, erfolgt die Anhörung nicht unmittelbar nach Nrn. 26 bis 32, sondern nach Maßgabe der Nrn. 36 bis 39.
27. Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist der Beschuldigte hinzuweisen.
28. Der Beschuldigte wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. cann. 983 und 984 CIC¹¹).
29. Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nr. 33 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Der Beschuldigte wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.
30. Die Anhörung wird protokolliert. Das Protokoll sollte vom Protokollführer und dem Beschuldigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Sollte ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, besteht das Recht auf eine Gegendarstellung. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Beschuldigten ausgehändigt.
31. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis der Anhörung informiert.
32. Auch dem Beschuldigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung. Ist der Beschuldigte bereits verstorben, besteht weiterhin die Pflicht, seine Persönlichkeitsrechte zu wahren.

¹¹Vgl. auch Art. 4 § 2 SST; can. 1386 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

33. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius bzw. des kirchlichen Rechtsträgers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-) Jugendamt, Schulaufsicht, weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.
34. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.
35. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung gemäß Nr. 34 bedürfen einer genauen Dokumentation durch die das Gespräch führende Ansprechperson. Die Dokumentation ist von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

36. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung des Beschuldigten unter Beachtung der Nrn. 26 bis 32 durch. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.
37. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen. Die Voruntersuchung wird mit einem Dekret abgeschlossen. Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.
38. Gemäß Art. 10 § 1 SST hat der Ordinarius oder Hierarch nach Abschluss der Voruntersuchung und unabhängig von ihrem Ergebnis die Pflicht, schnellstmöglich eine beglaubigte Kopie der entsprechenden Akten an das Dikasterium für die Glaubenslehre zu

senden. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes des Dikasteriums, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache des Dikasteriums ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 8 § 3 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 10 § 1 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (vgl. Art. 12–18 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (vgl. Art. 19–25) getroffen werden soll (Art. 9 § 3 SST).

39. Wenn im Falle eines Ordensangehörigen der zuständige Obere der Auffassung ist, dass gemäß can. 695 § 1 CIC eine Entlassung aus der Ordensgemeinschaft erforderlich sein kann, geht er gemäß can. 695 § 2 CIC vor.
- 39a. Richtet sich der Vorwurf gegen einen anderen Gläubigen, der in der Kirche eine Würde bekleidet oder ein Amt oder eine Funktion ausübt, ist zusätzlich zu den in erster Linie zu ergreifenden Maßnahmen gemäß Nr. 40 und Nr. 50 eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC durchzuführen.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

40. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, entscheidet der Ordinarius, Höhere Ordensobere bzw. der Dienstgeber über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen-, arbeits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmungen. Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden aus Nr. 33 bleibt hiervon unberührt.
- Im Falle von Klerikern kann der Ordinarius gemäß Art. 10 § 2 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (z. B. Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).
- Im Falle von sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst kann der Dienstgeber verfügen, dass die verdächtige Person vorübergehend vom Dienst freigestellt wird, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Er hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die behauptete Handlung nicht wiederholen kann.
41. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

42. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlichen Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen.

Ist der Beschuldigte verstorben, besteht für die zuständigen kirchlichen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung.

Die Nrn. 40 und 45 gelten entsprechend bei Klerikern bis zu einer Entscheidung des Dikasteriums für die Glaubenslehre.

43. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zum Beschuldigten und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des Betroffenen eingeholt werden.

Die Notwendigkeit der Einholung solcher Gutachten ist sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

44. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht im Falle eines Klerikers als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

Im Falle eines anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst ist die Unbegründetheit einer Beschuldigung oder eines Verdachts schriftlich festzuhalten.

Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist seitens des Ordinarius, des Höheren Ordensoberen, des Dienstgebers oder des Auftraggebers im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

D. Hilfen

Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene

45. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese den Betroffenen bzw. seinen gesetzlichen Vertreter davon in Kenntnis setzen kann.

46. Dem Betroffenen, seinen Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere seelsorgliche und therapeutische Hilfen.

Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einem Leitungsverantwortlichen besteht, ist dem Rech-

nung zu tragen.

Es können auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit besteht auch bei Verjährung oder wenn der Beschuldigte verstorben ist. Unabhängig davon können Betroffene „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ beantragen.

47. Für die Entscheidung zur Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig, für selbständige kirchliche Einrichtungen deren Rechtsträger.

48. Bei der Umsetzung der Hilfen für einen Betroffenen ist eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hierfür stellt der Ordinarius diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

49. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

E. Konsequenzen für den Täter

50. Gegen im kirchlichen Dienst Beschäftigte, die Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlichen Regelungen vorgegangen.

51. Täter, die nach Nr. 2a), 2b) oder 2c) verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

Bei Tätern, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Nr. 2d) vorliegen, wird im Einzelfall über den weiteren Einsatz entschieden.

52. Der Einsatz eines Täters im Seelsorgedienst, der Handlungen nach den Nrn. 2a), 2b) oder 2c) begangen hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Folgen für den Betroffenen, kann im Ausnahmefall die Zuweisung eines Seelsorgedienstes allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit ge-

geben werden, sich hierzu zu äußern.

Zur Risikoabschätzung ist zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen.

Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei nachgewiesenen Handlungen nach Nr. 2d) kann ein Seelsorgedienst zugewiesen oder fortgesetzt werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zur Risikoabschätzung kann zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt werden. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt. Bei diesen Maßnahmen ist es unerheblich, ob die Tat verjährt ist.

Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

53. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

54. Bei einem Mitglied einer Ordensgemeinschaft, bei dem ein Delikt des sexuellen Missbrauchs nach can. 1398 § 2 CIC/2021 nachgewiesen ist, ist entsprechend Nr. 39 vorzugehen.

55. Wechselt ein Täter, der Handlungen nach den Nrn. 2a), 2b) oder 2c) begangen hat, zu einem neuen Dienstgeber oder einem neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser durch den bisherigen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes eines Klerikers oder eines Ordensangehörigen in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

Der Erhalt der Information ist durch den neuen Dienstgeber schriftlich zu bestätigen und entsprechend zu dokumentieren. Die informationspflichtige kirchliche Stelle hat den Nachweis über die erfolgte Information zu führen.

Eine Informationspflicht in oben genanntem Sinne kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall auch bestehen, wenn ein Beschäftigter Handlungen nach Nr. 2d) begangen hat.

F. Öffentlichkeit

56. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert.

G. Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gilt diese Ordnung bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte, Hilfsangebote und sonstigen Konsequenzen entsprechend.

Für die Weiterleitung von Informationen gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen für die im kirchlichen Dienst Beschäftigten entsprechend.

58. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes. Personen, die sexuellen Missbrauch an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (vgl. z. B. § 72a Abs. 4 SGB VIII).

H. Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht

59. Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung dieser Ordnung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten.

Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

60. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern. Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlich-

keitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

61. An Verfahren nach dieser Ordnung beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten. Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

I. Inkrafttreten und Geltungsdauer, Außerkrafttreten und Evaluation

62. Die vorstehende Ordnung tritt am Tag nach ihrer Promulgation im Kirchlichen Amtsblatt als Diözesengesetz für das Bistum Fulda in Kraft. Gleichzeitig treten die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlene durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, die für das Bistum Fulda durch Gesetz vom 29. Oktober 2013 (K. A. 2013, Nr. 124) in Kraft gesetzt worden sind und deren Geltungsdauer zuletzt durch Gesetz vom 24. November 2019 (K. A. 2019, Nr. 141) verlängert worden ist, außer Kraft. Diese Ordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen werden.

Nr. 63 Erstes Gesetz zur Änderung der Präventionsordnung

Artikel 1 Änderung der Präventionsordnung

Die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Fulda (Präventionsordnung Fulda – PräVO FD) vom 17. November 2014 (K. A. 2014, Nr. 147) wird wie folgt geändert:

1. Der Klammerzusatz der Überschrift wird wie folgt gefasst: „(Präventionsordnung – PräVO)“
2. Die Einleitungsformel vor Abschnitt 1 wird durch folgende Präambel ersetzt:

„Präambel

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie

Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. Auch Grenzverletzungen sind zu vermeiden. Dennoch geschehene Grenzverletzungen sollen angesprochen und korrigiert werden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen.

In allen pädagogischen Einrichtungen soll eine Sexualpädagogik vermittelt werden, die Selbstbestimmung und Selbstschutz stärkt.

Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen Geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen, kirchlichen Vereinen sowie in kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln. Die Präventionsarbeit richtet sich an alle, die im Bistum Fulda für das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen Verantwortung und Sorge tragen.

Die Regelung der Präventionsarbeit obliegt dem Diözesanbischof als Teil seiner Hirten Sorge. In Wahrnehmung dieser Verantwortung wird auf Grundlage der vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 beschlossenen Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Bistum Fulda, unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen, diese Präventionsordnung erlassen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem bisherigen Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, unterstützende Personen aus deren sozialem Umfeld sowie an Fachkräfte und Verantwortliche in professionellen Kontexten.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und es werden die Wörter „des StGB“ gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:
- „(4) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind Straftaten nach can. 1398 CIC in Verbindung mit Art. 6 des Motu Proprio „Sacramentorum Sanctitatis Tutela“ (SST), nach can. 1385 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1384 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, sowie Handlungen nach Art. 1 § 1 a) des Motu Proprio „Vos estis lux mundi“.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:
- „(5) Sonstige sexuelle Übergriffe sind Handlungen mit sexuellem Bezug unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen sind und deren Würde und persönliche Integrität verletzen, wobei dies der handelnden Person bewusst ist und von ihr in Kauf genommen wird.“
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:
- „(6) Sexuelle Grenzverletzungen sind Handlungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen sind und deren Würde und persönliche Integrität verletzen, wobei dies der handelnden Person nicht bewusst ist.“
- g) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.
- h) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „ausbilden“ die Wörter „pflegen, seelsorglich begleiten,“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „haben“ ein Komma und die Wörter „sowie Kandidaten für das Weihesakrament“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „(1-Euro-Jobber)“ gestrichen.
- i) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:
- „(8) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Personen, die der Fürsorge oder Obhut einer mitarbeitend oder ehrenamtlich tätigen Person im Sinne von Absatz 7 unterstehen, deren Hausstand angehören, von dem Fürsorgepflichtigen deren Gewalt überlassen worden oder ihr im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet sind.“
- j) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und wie folgt gefasst:
- „(9) Die Begriffsbestimmungen der Absätze 1 bis 8 gelten auch für das zu dieser Ordnung erlassene Allgemeine Ausführungsdekret.“
4. In der Überschrift des Abschnitts 2 wird dem Wort „Schutzkonzept“ das Wort „Institutionelles“ vorangestellt.
5. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Institutionelles Schutzkonzept

Der kirchliche Rechtsträger trägt die Verantwortung für die Entwicklung institutioneller Schutzkonzepte innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs. Die §§ 4 bis 11 benennen die einzelnen Bausteine des Schutzkonzeptes, die zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu gestalten sind. Das Schutzkonzept wird auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse erstellt und regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – überprüft und weiterentwickelt. Vor seiner Inkraftsetzung durch den kirchlichen Rechtsträger wird das Schutzkonzept der Fachstelle Prävention zur fachlichen Prüfung vorgelegt.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Persönliche Eignung“ durch die Wörter „Personalauswahl und -entwicklung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Betreuung,“ das Wort „Seelsorge,“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist im Vorstellungsgespräch sowie in den regelmäßigen Dienstgesprächen von den zuständigen Personalverantwortlichen zu thematisieren. Gleiches gilt für Informationsgespräche vor Beginn einer ehrenamtlichen Tätigkeit sowie begleitende Reflexionsgespräche.“

¹Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben Sacramentorum sanctitatis tutela [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Fassung als Normae de delictis vom 11. Oktober 2021 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

²Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben Vos estis lux mundi vom 7. Mai 2019.

- d) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3 oder 4“ ersetzt.
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- (1) Kirchliche Rechtsträger haben sich von Mitarbeitenden im Sinne von § 2 Abs. 7 vor der Einstellung entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. „1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Verpflichtungen zur Neuvorlage, die sich aus staatlichen Rechtsvorschriften, insbesondere § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII, § 72a SGB VIII, § 124 Abs. 2 Satz 4 SGB IX und § 75 Abs. 2 Satz 4 SGB XII, aus Vereinbarungen oder sonstigen den jeweiligen kirchlichen Rechtsträger bindenden rechtlichen Bestimmungen ergeben, bleiben unberührt.“
- b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:
- „(4) Eine Verpflichtung zur Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses nach den Absätzen 1 oder 3 besteht nicht für einzustellende oder zu ehrenamtlicher Tätigkeit zu beauftragende Personen, die sich zuvor nicht oder nicht länger als sechs Monate in Deutschland aufgehalten haben.
- (5) Ein kirchlicher Rechtsträger kann die Vorlage eines dem deutschen Führungszeugnis oder erweiterten Führungszeugnis vergleichbaren behördlichen Strafregisterauszugs eines anderen Staates verlangen, sofern die einzustellende oder zu ehrenamtlicher Tätigkeit zu beauftragende Person sich länger als sechs Monate in dem Staat aufgehalten hat und nach der Rechtsordnung des Staates die Erteilung eines solchen Strafregisterauszugs beantragen kann. Die in dieser Ordnung und dem dazu erlassenen Allgemeinen Ausführungsdekret enthaltenen Regelungen über die Prüfung der erweiterten Führungszeugnisse finden auf Strafregisterauszüge im Sinne von Satz 1 entsprechende Anwendung.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:
- „(7) Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist auf Dauer zu dokumentieren.“
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und es wird in Satz 3 die Angabe „§ 2 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. sie nicht wegen einer Straftat nach einem der in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftatbestände oder einer sonstigen Sexualstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist und gegen sie auch nicht wegen des Verdachts einer solchen Straftat ein Strafprozess anhängig ist oder ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird.“
- bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die Angabe „Nr. 1“ ersetzt.
- cc) Es wird folgender Satz angefügt:
- „Die Selbstauskunftserklärung bezieht sich auch auf im Ausland durchgeführte Straf- und Ermittlungsverfahren.“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, wird je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz von den kirchlichen Rechtsträgern geprüft, ob eine Verpflichtung zur Vorlage einer Selbstauskunftserklärung sowie, soweit möglich und im Einzelfall angemessen, eines erweiterten Führungszeugnisses zu vereinbaren ist.“
9. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Der Verhaltenskodex umfasst einen allgemeinen und einen spezifischen Teil.“
- b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:
- „(2) Der allgemeine Teil des Verhaltenskodex ist für alle kirchlichen Rechtsträger verbindlich, auf die diese Präventionsordnung Anwendung findet. Der Wortlaut wird in einem Allgemeinen Ausführungsdekret festgelegt.

Der allgemeine Teil beschreibt die der Präventionsarbeit zugrundeliegende Haltung und benennt sich daraus ergebende allgemeine Verhaltensregeln für einen achtsamen und respektvollen Umgang.

(3) Die Erstellung eines spezifischen Teils ist für Einrichtungen und Arbeitsbereiche verpflichtend, in denen ausschließlich oder vornehmlich Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen stattfindet. Für alle übrigen Einrichtungen und Arbeitsbereiche ist ein spezifischer Teil empfohlen. Der spezifische Teil des Verhaltenskodex wird im jeweiligen Arbeitsbereich erstellt. Die darin enthaltenen Verhaltensregeln beziehen sich konkret auf die dort geleisteten Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Die Modalitäten der Erstellung des spezifischen Teils werden in einem Allgemeinen Ausführungsdekret geregelt.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Einstellung“ ein Komma und das Wort „Weiterbeschäftigung“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und es wird das Wort „arbeitsrechtlichen“ durch die Wörter „arbeits- und mitarbeitervertretungsrechtlichen“ ersetzt.

10. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Vorgehensweise im Verdachts- und Beschwerdefall

(1) Jeder kirchliche Rechtsträger beschreibt im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts die Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall. Dazu gehören interne und externe Beratungsmöglichkeiten und Melde- und Beschwerdewege. Diese müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

(2) Im institutionellen Schutzkonzept sind Maßnahmen zu beschreiben, wie nach einem aufgetretenen Verdacht oder Vorfall die Unterstützung im jeweiligen System aussehen soll.

(3) Das institutionelle Schutzkonzept ist im Rahmen der Auswertung eines Verdachts oder Vorfalls auf erforderliche Anpassungen hin zu überprüfen.

(4) Personen mit Kontakt zu Betroffenen, Beschuldigten oder Tätern sollen bei Bedarf Supervision oder sonstige geeignete Unterstützung erhalten.

(5) Alle Beschäftigten im Sinne von Nr. 1 der Interventionsordnung (IntO) vom 15. Januar 2020 (K. A. 2020, Nr. 3) in der jeweils geltenden Fassung haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen durch Tatsachen begründeten Verdacht im Sinne der Nr. 2 IntO in der jeweils geltenden Fassung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. (Landes-) Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

(6) Wird ein Beschäftigter einer Tat nach Nr. 2 IntO in der jeweils geltenden Fassung beschuldigt, kann er im Falle einer Anhörung durch den Dienstgeber nach Nr. 26 IntO eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt hinzuziehen. Hierauf ist der Beschäftigte vor der Anhörung hinzuweisen. Stellt sich im Anhörungsverfahren heraus, dass die Beschuldigung offensichtlich unbegründet ist, hat der Dienstgeber die dem Beschuldigten im Rahmen des Anhörungsverfahrens entstandenen erforderlichen Kosten zu tragen. Ergibt sich aus dem Anhörungsverfahren, dass sich eine Beschuldigung nicht aufrechterhalten lässt – ohne Feststellung der offensichtlichen Unbegründetheit –, hat der Dienstgeber zu prüfen, ob er die dem Beschäftigten im Rahmen des Anhörungsverfahrens entstandenen erforderlichen Kosten übernimmt.

(7) Die Anhörung des Beschäftigten zur Beschuldigung einer Tat nach Nr. 2 IntO in der jeweils geltenden Fassung ist zu protokollieren. Der Beschäftigte hat das Recht, das Protokoll einzusehen und gegenzuzeichnen. Er hat auch das Recht, eine Gegendarstellung abzugeben, die dem Protokoll beizufügen ist. Der Beschäftigte erhält eine Kopie des vom Protokollführer unterzeichneten Protokolls.

(8) Auch dem beschuldigten Beschäftigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er gilt, unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen, bis zum Erweis des Gegenteils als unschuldig.

(9) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, ist der Dienstgeber berechtigt, den Beschäftigten nach erfolgter Anhörung vorübergehend unter Fortzahlung seines Entgelts vom Dienst freizustellen, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist.

(10) Der Dienstgeber ist für den Fall, dass sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet erweist, im Einvernehmen mit dem Beschäftigten verpflichtet, alles zu tun, was den fälschlich beschuldigten Beschäftigten rehabilitiert und schützt. Die Unbegründetheit der Beschuldigung ist vom Dienstgeber in der Personalakte durch eine Schilderung

1. des Sachverhalts,
2. des Ergebnisses der Untersuchung und
3. der wesentlichen Punkte, auf welche sich die Unbegründetheit stützt, schriftlich festzuhalten. Diese Unterlagen sind mit besonderer Sicherung zu verwahren; die besonderen Zugriffsrechte sind zu regeln. Auf Antrag des Beschäftigten sind im Fall der Unbegründetheit der Beschuldigung Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Beschuldigung oder dem Verdacht stehen, aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten.“

11.§ 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Qualitätsmanagement

Der kirchliche Rechtsträger trägt Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.“

12. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Präventionsschulungen

(1) Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst und im Auftrag kirchlicher Rechtsträger ehrenamtlich tätigen Personen, die mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, sind zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu schulen. Der Schulungsumfang bemisst sich nach der Funktion der zu schulenden Person ebenso nach Häufigkeit, Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und dem Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet. Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig über die Be-

deutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu informieren. Personen in Leitungsfunktionen werden zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung bei der (Weiter-) Entwicklung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes geschult.

(2) Zu den zu vermittelnden Kenntnissen und Kompetenzen gehören insbesondere folgende Themen:

1. Persönliche Haltung und professionelle Rolle:
 - a) eigene emotionale und soziale Kompetenz
 - b) Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
 - c) angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis
 2. Fachliche Informationen:
 - a) Psychodynamiken Betroffener
 - b) Täterstrategien
 - c) begünstigende institutionelle Strukturen
 - d) rechtliche Bestimmungen
 - e) (digitale) Medien als Schutz- und Gefahrenraum
 - f) sexualisierte Gewalt durch Minderjährige an Minderjährigen (Peer Gewalt) oder durch schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
 3. Interventionskompetenz:
 - a) Verfahrenswege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt
 - b) externe und interne Hilfe für Betroffene, deren Umfeld und die irritierten Systeme
 4. Schnittstellenthemen:
 - a) sexuelle Bildung
 - b) geschlechter- und kultursensible Bildung
 5. Institutionelles Schutzkonzept:
 - a) Information über die Bausteine
 - b) Umsetzung
 6. Für Leitungsschulungen:
 - a) Verantwortung der Leitung für die Entwicklung eines institutionellen Schutzkonzeptes
 - b) Organisationsentwicklung und -analyse
- (3) Die kirchlichen Rechtsträger haben dafür Sorge zu tragen, dass die gemäß Absatz 1 über Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschulten Personen mindestens alle fünf Jahre an Vertiefungsschulungen teilnehmen.
- (4) Präventionsschulungen im Sinne dieser Ordnung sind nur solche, die von der Fachstelle Prävention organisiert oder von dieser anerkannt werden.“

13. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11

Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers

- (1) Jeder kirchliche Rechtsträger soll geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen entwickeln.
 - (2) Eltern, Personensorgeberechtigte und Angehörige sowie rechtliche Betreuerinnen und Betreuer sollen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt informiert und sensibilisiert werden.“
14. Der bisherige § 11 wird § 12 und wie folgt gefasst:

„§ 12

Fachstelle Prävention

- (1) Das Bistum unterhält im Bischöflichen Generalvikariat eine Fachstelle Prävention zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der Präventionsarbeit. Der Diözesanbischof ernennt zur Leitung eine qualifizierte Person zur Präventionsbeauftragten oder zum Präventionsbeauftragten. Die Ernennung erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Wiederernennungen sind möglich. Die oder der Präventionsbeauftragte wird bei der Erfüllung der Aufgaben der Fachstelle von Referentinnen und Referenten für Prävention unterstützt.
- (2) Die Fachstelle Prävention hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beratung bei Fragestellungen zum Themenkomplex sexualisierte Gewalt und Prävention,
 2. Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten,
 3. fachliche Prüfung der institutionellen Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger,
 4. Organisation und curriculare Weiterentwicklung von Qualifizierungsmaßnahmen,
 5. Sicherstellung der Qualifizierung und fachlichen Begleitung der Präventionsfachkräfte,
 6. Vernetzung der Präventionsarbeit mit Verantwortungsträgern und Akteuren inner- und außerhalb der Diözese sowie mit den unabhängigen Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs,
 7. Zusammenarbeit mit der oder dem diözesanen Interventionsbeauftragten,
 8. Vernetzung mit kirchlichen und nichtkirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
 9. Mitarbeit in diözesanen Arbeitsgremien zum Themenkomplex sexueller und spiritueller Missbrauch,
 10. Zusammenarbeit mit der unabhängigen Aufarbeitungskommission und dem Betroffenenbeirat unter Wahrung von deren Eigenständigkeit,
 11. Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards für die Präventionsarbeit,
 12. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
 13. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
 14. Vermittlung von Fachreferentinnen und Fachreferenten,
 15. Entwicklung von und Information über Präventionsmaterialien und –projekten,
 16. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der Stabsabteilung Kommunikation des Bischöflichen Generalvikariats.
- (3) Die oder der Präventionsbeauftragte berichtet dem Diözesanbischof und seinem Generalvikar halbjährlich schriftlich über die Entwicklung der Präventionsarbeit.“

15. Der bisherige § 12 wird § 13 und wie folgt gefasst:

„§ 13

Präventionsfachkraft

- (1) Für Pfarreien, Einrichtungen und Verbände muss jeweils mindestens eine für Präventionsfragen geschulte Person (Präventionsfachkraft) zur Verfügung stehen, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann. Die Aufgaben der Präventionsfachkraft können auch von einem Präventionsfachkräfteteam wahrgenommen werden. Für die Bestellung der Präventionsfachkraft oder des Präventionsfachkräfteteams ist der jeweilige kirchliche Rechtsträger verantwortlich.
- (2) Für mehrere Einrichtungen oder mehrere Verbände kann eine gemeinsame Präventionsfachkraft oder ein gemeinsames Präventionsfachkräfteteam bestellt werden.“

16. Nach § 13 wird folgender Abschnitt 4 eingefügt:

„Abschnitt 4 Datenschutz

§ 14

Anwendungsvorrang der Präventionsordnung, Anwendbarkeit datenschutzrechtlicher Vorschriften

Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz in der Diözese Fulda (Kirchliches Datenschutzgesetz – KDG) vom 11. April 2018 (K. A. 2018, Nr. 62) sowie der Ordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vom 19. März 2014 (K. A. 2014, Nr. 53) in den jeweils geltenden Fassungen vor, soweit sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das KDG, die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) vom 28. Februar 2019 (K. A. 2019, Nr. 39) sowie die KAO in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 15

Aufbewahrung von Akten, Löschungssurrogat

- (1) Die Fristen für die Aufbewahrung von Personalakten, Voruntersuchungsakten und sonstigen Dokumenten richten sich nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.
- (2) Die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 KAO anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen ersetzt die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Löschungen, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.“

17. Der bisherige Abschnitt 4 wird Abschnitt 5.

18. Der bisherige § 13 wird § 16 und wie folgt gefasst:

„§ 16

Ausschluss von Bezuschussungen

Rechtsträger im Sinne von § 1 Abs. 2 werden bei der Vergabe diözesaner Zuschüsse nur dann berücksichtigt, wenn sie diese Präventionsordnung verbindlich in ihr Statut übernommen haben und zur Anwendung bringen oder ein eigenes, vom Bischöflichen Generalvikariat als gleichwertig anerkanntes Regelwerk haben.“

19. Der bisherige Abschnitt 5 wird Abschnitt 6.

20. Der bisherige § 14 wird § 17 und wie folgt gefasst:

„§ 17

Allgemeines Ausführungsdekret

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen erlässt der Generalvikar in einem Allgemeinen Ausführungsdekret.“

21. Der bisherige § 15 wird § 18.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Generalvikar kann den Wortlaut der Präventionsordnung in der vom 1. September 2022 an geltenden Fassung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Fulda, den 4. August 2022



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 64 Bekanntmachung der Neufassung der Präventionsordnung

Auf Grund des Art. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung der Präventionsordnung vom 4. August 2022 wird nachstehend der Wortlaut der Präventionsordnung in der vom 1. September 2022 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Gesetz vom 17. November 2014 (K.A. 2014, Nr. 147) und den am 1. September 2022 in Kraft tretenden Art. 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Fulda, den 5. August 2022

Christof Steinert

Prälat Christof Steinert
Generalvikariat

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Min-

**derjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Fulda
(Präventionsordnung – PräVO)**

Präambel

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. Auch Grenzverletzungen sind zu vermeiden. Dennoch geschehene Grenzverletzungen sollen angesprochen und korrigiert werden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen.

In allen pädagogischen Einrichtungen soll eine Sexualpädagogik vermittelt werden, die Selbstbestimmung und Selbstschutz stärkt.

Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen Geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen, kirchlichen Vereinen sowie in kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln.

Die Präventionsarbeit richtet sich an alle, die im Bistum Fulda für das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen Verantwortung und Sorge tragen.

Die Regelung der Präventionsarbeit obliegt dem Diözesanbischof als Teil seiner Hirten Sorge. In Wahrnehmung dieser Verantwortung wird auf Grundlage der vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 beschlossenen Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Bistum Fulda, unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen, diese Präventionsordnung erlassen.

**Abschnitt 1
Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Diözesanbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere das Bistum, die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.
- (2) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich des Bistums Fulda. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-)Verbände, Stiftungen und Gesellschaften.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, unterstützende Personen aus deren sozialem Umfeld sowie an Fachkräfte und Verantwortliche in professionellen Kontexten.
- (2) Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.
- (3) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach staatlichem Recht sind Straftaten nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach weiteren sexualbezogenen Straftatbeständen.
- (4) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind Straftaten nach can. 1398 CIC in Verbindung mit Art. 6 des Motu Proprio „Sacramentorum Sanctitatis Tutela“ (SST), nach can. 1385 CIC

in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1384 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, sowie Handlungen nach Art. 1 § 1 a) des Motu Proprio „Vos estis lux mundi“ .“

- (5) Sonstige sexuelle Übergriffe sind Handlungen mit sexuellem Bezug unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen sind und deren Würde und persönliche Integrität verletzen, wobei dies der handelnden Person bewusst ist und von ihr in Kauf genommen wird.
- (6) Sexuelle Grenzverletzungen sind Handlungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen sind und deren Würde und persönliche Integrität verletzen, wobei dies der handelnden Person nicht bewusst ist.
- (7) Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen einschließlich Kleriker und Ordensangehörige, die im Rahmen eines Arbeits-, Gestellungs- oder sonstigen Dienstverhältnisses bzw. einer ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, pflegen, seelsorglich begleiten oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Als Mitarbeitende gelten auch die Mitglieder von Organen kirchlicher Rechtspersonen, sofern sie bei ihrer Tätigkeit für das Organ im Sinne von Satz 1 Kontakt zu Minderjährigen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, sowie Kandidaten für das Weihesakrament. Soweit eine Ausführungsbestimmung nichts Abweichendes regelt, sind Honorarkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte auch Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung.
- (8) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Personen, die der Fürsorge oder Obhut einer mitarbeitend oder ehrenamtlich tätigen Person im Sinne von Absatz 7 unterstehen, deren Hausstand angehören, von dem Fürsorgepflichtigen deren Gewalt überlassen worden oder ihr im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet sind.
- (9) Die Begriffsbestimmungen der Absätze 1 bis 8 gelten auch für das zu dieser Ordnung erlassene Allgemeine Ausführungsdekret.

Abschnitt 2 Institutionelles Schutzkonzept

§ 3

Institutionelles Schutzkonzept

Der kirchliche Rechtsträger trägt die Verantwortung für die Entwicklung institutioneller Schutzkonzepte innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs. Die §§ 4 bis 11 benennen die einzelnen Bausteine des Schutzkonzeptes, die zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu gestalten sind. Das Schutzkonzept wird auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse erstellt und regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – überprüft und weiterentwickelt. Vor seiner Inkraftsetzung durch den kirchlichen Rechtsträger wird das Schutzkonzept der Fachstelle Prävention zur fachlichen Prüfung vorgelegt.

§ 4

Personalauswahl und -entwicklung

- (1) Die kirchlichen Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Seelsorge, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist im Vorstellungsgespräch sowie in den regelmäßigen Dienstgesprächen von den zuständigen Personalverantwortlichen zu thematisieren. Gleiches gilt für Informationsgespräche vor Beginn einer ehrenamtlichen Tätigkeits- sowie begleitende Reflexionsgespräche.
- (3) Personen im Sinne von § 2 Abs. 7 dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn gegen sie wegen einer Straftat nach den in § 2 Abs. 3 oder 4 bezeichneten Straftatbeständen rechtskräftig eine Strafe verhängt worden ist.

§ 5

Erweitertes Führungszeugnis und Unbedenklichkeitsbescheinigung

- (1) Kirchliche Rechtsträger haben sich von Mitarbeitenden im Sinne von § 2 Abs. 7 vor der Einstellung entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Verpflichtungen zur Neuvorlage, die sich aus staatlichen Rechtsvorschriften, insbesondere § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII, § 72a SGB VIII, § 124 Abs. 2 Satz 4 SGB IX und § 75 Abs. 2 Satz 4 SGB XII, aus Vereinbarungen oder sonstigen den jeweiligen kirchlichen Rechtsträger bindenden rechtlichen Bestimmungen ergeben, bleiben unberührt.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere für folgende Personengruppen:
 1. Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,

2. Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs,
3. Pastoralreferentinnen und -referenten, Gemeindeferentinnen und -referenten sowie Anwärterinnen und Anwärter auf diese Berufe,
4. Mitarbeitende im Sinne von § 2 Abs. 7, die in den nachfolgend aufgeführten Bereichen tätig sind:
 - a) Kirchengemeinden,
 - b) Kirchenmusik,
 - c) Kinder- und Jugendarbeit,
 - d) Kindertagesstätten,
 - e) Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
 - f) Schulen,
 - g) Krankenhäuser,
 - h) Bildungsarbeit,
 - i) Beratungsstellen einschließlich Telefonseelsorge,
 - j) kirchliche Verwaltung.
- (3) Kirchliche Rechtsträger haben sich von in ihrem Auftrag ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Abs. 7 vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen, soweit eine gesetzliche Regelung es vorschreibt oder eine entsprechende Rechtspflicht sich aus Vereinbarungen oder sonstigen rechtlichen Bestimmungen ergibt, die den jeweiligen kirchlichen Rechtsträger binden.
- (4) Eine Verpflichtung zur Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses nach den Absätzen 1 oder 3 besteht nicht für einzustellende oder zu ehrenamtlicher Tätigkeit zu beauftragende Personen, die sich zuvor nicht oder nicht länger als sechs Monate in Deutschland aufgehalten haben.
- (5) Ein kirchlicher Rechtsträger kann die Vorlage eines dem deutschen Führungszeugnis oder erweiterten Führungszeugnis vergleichbaren behördlichen Strafregisterauszugs eines anderen Staates verlangen, sofern die einzustellende oder zu ehrenamtlicher Tätigkeit zu beauftragende Person sich länger als sechs Monate in dem Staat aufgehalten hat und nach der Rechtsordnung des Staates die Erteilung eines solchen Strafregisterauszugs beantragen kann. Die in dieser Ordnung und dem dazu erlassenen Allgemeinen Ausführungsdekret enthaltenen Regelungen über die Prüfung der erweiterten Führungszeugnisse finden auf Strafregisterauszüge im Sinne von Satz 1 entsprechende Anwendung.
- (6) Die bei der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses vom Vorlagepflichtigen verauslagte Gebühr ist vom jeweiligen kirchlichen Rechtsträger

nach Erhalt des Führungszeugnisses zu erstatten. Ein Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht, wenn das erweiterte Führungszeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung vorzulegen ist.

- (7) Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist auf Dauer zu dokumentieren.
- (8) Kleriker, die in anderen (Erz-)Diözesen inkardiniert sind, und Ordensleute haben vor Aufnahme ihres Dienstes im Bistum Fulda zusätzlich eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Diese wird für Weltgeistliche durch den Bischof des jeweiligen Inkardinationsbistums, für Ordensleute durch den zuständigen Höheren Oberen ausgestellt. Die Bescheinigung beinhaltet insbesondere die Erklärung, dass die betreffende Person sich bisher straffrei geführt hat und hinsichtlich sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 Abs. 2 nicht auffällig geworden ist.

§ 6

Selbstauskunftserklärung

- (1) Kirchliche Rechtsträger haben sich von Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Abs. 7 vor Aufnahme ihrer jeweiligen Tätigkeit eine unterzeichnete Selbstauskunftserklärung vorlegen zu lassen.
 - (2) In der Selbstauskunftserklärung ist von der betreffenden Person zu erklären, dass
 1. sie nicht wegen einer Straftat nach einem der in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftatbestände oder einer sonstigen Sexualstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist und gegen sie auch nicht wegen des Verdachts einer solchen Straftat ein Strafprozess anhängig ist oder ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird,
 2. gegen sie keine kirchlichen Straf- oder Verwaltungsmaßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist,
 3. sie sich verpflichtet, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts einer Straftat im Sinne von Nr. 1 oder einer kirchlichen Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt dem kirchlichen Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- Die Selbstauskunftserklärung bezieht sich auch auf im Ausland durchgeführte Straf- und Ermittlungsverfahren.
- (3) Die Selbstauskunftserklärung hat dem vom Bistum vorgegebenen Muster zu entsprechen.
 - (4) Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen

externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, wird je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz von den kirchlichen Rechtsträgern geprüft, ob eine Verpflichtung zur Vorlage einer Selbstauskunftserklärung sowie, soweit möglich und im Einzelfall angemessen, eines erweiterten Führungszeugnisses zu vereinbaren ist.

§ 7 Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

- (1) Die für die Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Hinblick auf die Prävention gegen sexualisierte Gewalt verbindlichen Verhaltensregeln werden in einem Verhaltenskodex zusammengefasst. Diese Verhaltensregeln sollen ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber den schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen. Der Verhaltenskodex umfasst einen allgemeinen und einen spezifischen Teil.
- (2) Der allgemeine Teil des Verhaltenskodex ist für alle kirchlichen Rechtsträger verbindlich, auf die diese Präventionsordnung Anwendung findet. Der Wortlaut wird in einem Allgemeinen Ausführungsdekret festgelegt. Der allgemeine Teil beschreibt die der Präventionsarbeit zugrundeliegende Haltung und benennt sich daraus ergebende allgemeine Verhaltensregeln für einen achtsamen und respektvollen Umgang.
- (3) Die Erstellung eines spezifischen Teils ist für Einrichtungen und Arbeitsbereiche verpflichtend, in denen ausschließlich oder vornehmlich Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen stattfindet. Für alle übrigen Einrichtungen und Arbeitsbereiche ist ein spezifischer Teil empfohlen. Der spezifische Teil des Verhaltenskodex wird im jeweiligen Arbeitsbereich erstellt. Die darin enthaltenen Verhaltensregeln beziehen sich konkret auf die dort geleisteten Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Die Modalitäten der Erstellung des spezifischen Teils werden in einem Allgemeinen Ausführungsdekret geregelt.
- (4) Der Verhaltenskodex wird von Mitarbeitenden vor der Einstellung und von ehrenamtlich Tätigen vor Beginn ihrer Tätigkeit durch Unterzeichnung einer auf die Einhaltung des Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung bezogenen Verpflichtungserklärung anerkannt. Die Unterzeichnung dieser Erklärung ist verbindliche Voraussetzung für eine Einstellung, Weiterbeschäftigung sowie für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Die Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen sind über mögliche Sanktionen bei

Nichteinhaltung zu informieren.

- (5) Der Verhaltenskodex ist vom kirchlichen Rechtsträger in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (6) Dem kirchlichen Rechtsträger bleibt es unbenommen, im Einklang mit den geltenden arbeits- und mitarbeitervertretungsrechtlichen Bestimmungen über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen zu erlassen.

§ 8 Vorgehensweise im Verdachts- und Beschwerdefall

- (1) Jeder kirchliche Rechtsträger beschreibt im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts die Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall. Dazu gehören interne und externe Beratungsmöglichkeiten und Melde- und Beschwerdewege. Diese müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.
- (2) Im institutionellen Schutzkonzept sind Maßnahmen zu beschreiben, wie nach einem aufgetretenen Verdacht oder Vorfall die Unterstützung im jeweiligen System aussehen soll.
- (3) Das institutionelle Schutzkonzept ist im Rahmen der Auswertung eines Verdachts oder Vorfalls auf erforderliche Anpassungen hin zu überprüfen.
- (4) Personen mit Kontakt zu Betroffenen, Beschuldigten oder Tätern sollen bei Bedarf Supervision oder sonstige geeignete Unterstützung erhalten.
- (5) Alle Beschäftigten im Sinne von Nr. 1 der Interventionsordnung (IntO) vom 15. Januar 2020 (K. A. 2020, Nr. 3) in der jeweils geltenden Fassung haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen durch Tatsachen begründeten Verdacht im Sinne der Nr. 2 IntO in der jeweils geltenden Fassung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. (Landes-) Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.
- (6) Wird ein Beschäftigter einer Tat nach Nr. 2 IntO in der jeweils geltenden Fassung beschuldigt, kann er im Falle einer Anhörung durch den Dienstgeber nach Nr. 26 IntO eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt hinzuziehen. Hierauf ist der Beschäftigte vor der Anhörung hinzuweisen. Stellt sich im Anhörungsverfahren heraus, dass die Beschuldigung offensichtlich unbegründet

ist, hat der Dienstgeber die dem Beschuldigten im Rahmen des Anhörungsverfahrens entstandenen erforderlichen Kosten zu tragen. Ergibt sich aus dem Anhörungsverfahren, dass sich eine Beschuldigung nicht aufrechterhalten lässt – ohne Feststellung der offensichtlichen Unbegründetheit –, hat der Dienstgeber zu prüfen, ob er die dem Beschäftigten im Rahmen des Anhörungsverfahrens entstandenen erforderlichen Kosten übernimmt.

(7) Die Anhörung des Beschäftigten zur Beschuldigung einer Tat nach Nr. 2 IntO in der jeweils geltenden Fassung ist zu protokollieren. Der Beschäftigte hat das Recht, das Protokoll einzusehen und gegenzuzeichnen. Er hat auch das Recht, eine Gegendarstellung abzugeben, die dem Protokoll beizufügen ist. Der Beschäftigte erhält eine Kopie des vom Protokollführer unterzeichneten Protokolls.

(8) Auch dem beschuldigten Beschäftigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er gilt, unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen, bis zum Erweis des Gegenteils als unschuldig.

(9) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, ist der Dienstgeber berechtigt, den Beschäftigten nach erfolgter Anhörung vorübergehend unter Fortzahlung seines Entgelts vom Dienst freizustellen, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist.

(10) Der Dienstgeber ist für den Fall, dass sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet erweist, im Einvernehmen mit dem Beschäftigten verpflichtet, alles zu tun, was den fälschlich beschuldigten Beschäftigten rehabilitiert und schützt. Die Unbegründetheit der Beschuldigung ist vom Dienstgeber in der Personalakte durch eine Schilderung

1. des Sachverhalts,
2. des Ergebnisses der Untersuchung und
3. der wesentlichen Punkte, auf welche sich die Unbegründetheit stützt,

schriftlich festzuhalten. Diese Unterlagen sind mit besonderer Sicherung zu verwahren; die besonderen Zugriffsrechte sind zu regeln. Auf Antrag des Beschäftigten sind im Fall der Unbegründetheit der Beschuldigung Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Beschuldigung oder dem Verdacht stehen, aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten.

§ 9 Qualitätsmanagement

Der kirchliche Rechtsträger trägt Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Quali-

tätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.

§ 10 Präventionsschulungen

(1) Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst und im Auftrag kirchlicher Rechtsträger ehrenamtlich tätigen Personen, die mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, sind zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu schulen. Der Schulungsumfang bemisst sich nach der Funktion der zu schulenden Person ebenso nach Häufigkeit, Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und dem Kontext in dem die Tätigkeit stattfindet. Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig über die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu informieren. Personen in Leitungsfunktionen werden zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung bei der (Weiter-) Entwicklung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes geschult.

(2) Zu den zu vermittelnden Kenntnissen und Kompetenzen gehören insbesondere folgende Themen:

1. Persönliche Haltung und professionelle Rolle:
 - a) eigene emotionale und soziale Kompetenz
 - b) Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
 - c) angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis
2. Fachliche Informationen:
 - a) Psychodynamiken Betroffener
 - b) Täterstrategien
 - c) begünstigende institutionelle Strukturen
 - d) rechtliche Bestimmungen
 - e) (digitale) Medien als Schutz- und Gefahrenraum
 - f) sexualisierte Gewalt durch Minderjährige an Minderjährigen (Peer Gewalt) oder durch schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
3. Interventionskompetenz:
 - a) Verfahrenswege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt
 - b) externe und interne Hilfe für Betroffene, deren Umfeld und die irritierten Systeme
4. Schnittstellenthemen:
 - a) sexuelle Bildung
 - b) geschlechter- und kultursensible Bildung
5. Institutionelles Schutzkonzept:
 - a) Information über die Bausteine
 - b) Umsetzung
6. Für Leitungsschulungen:
 - a) Verantwortung der Leitung für die Entwick-

lung eines institutionellen Schutzkonzeptes
b) Organisationsentwicklung und -analyse

- (3) Die kirchlichen Rechtsträger haben dafür Sorge zu tragen, dass die gemäß Absatz 1 über Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschulten Personen mindestens alle fünf Jahre an Vertiefungsschulungen teilnehmen.
- (4) Präventionsschulungen im Sinne dieser Ordnung sind nur solche, die von der Fachstelle Prävention organisiert oder von dieser anerkannt werden.

§ 11

Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers

- (1) Jeder kirchliche Rechtsträger soll geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen entwickeln.
- (2) Eltern, Personensorgeberechtigte und Angehörige sowie rechtliche Betreuerinnen und Betreuer sollen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt informiert und sensibilisiert werden.

Abschnitt 3

Koordination und Beratung

§ 12

Fachstelle Prävention

- (1) Das Bistum unterhält im Bischöflichen Generalvikariat eine Fachstelle Prävention zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der Präventionsarbeit. Der Diözesanbischof ernennt zur Leitung eine qualifizierte Person zur Präventionsbeauftragten oder zum Präventionsbeauftragten. Die Ernennung erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Wiederernennungen sind möglich. Die oder der Präventionsbeauftragte wird bei der Erfüllung der Aufgaben der Fachstelle von Referentinnen und Referenten für Prävention unterstützt.
- (2) Die Fachstelle Prävention hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung bei Fragestellungen zum Themenkomplex sexualisierte Gewalt und Prävention,
2. Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten,
3. fachliche Prüfung der institutionellen Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger,
4. Organisation und curriculare Weiterentwicklung von Qualifizierungsmaßnahmen,

5. Sicherstellung der Qualifizierung und fachlichen Begleitung der Präventionsfachkräfte,
6. Vernetzung der Präventionsarbeit mit Verantwortungsträgern und Akteuren inner- und außerhalb der Diözese sowie mit den unabhängigen Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs,
7. Zusammenarbeit mit der oder dem diözesanen Interventionsbeauftragten,
8. Vernetzung mit kirchlichen und nichtkirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
9. Mitarbeit in diözesanen Arbeitsgremien zum Themenkomplex sexueller und spiritueller Missbrauch,
10. Zusammenarbeit mit der unabhängigen Aufarbeitungskommission und dem Betroffenenbeirat unter Wahrung von deren Eigenständigkeit,
11. Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards für die Präventionsarbeit,
12. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
13. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
14. Vermittlung von Fachreferentinnen und Fachreferenten,
15. Entwicklung von und Information über Präventionsmaterialien und -projekten,
16. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der Stabsabteilung Kommunikation des Bischöflichen Generalvikariats.

- (3) Die oder der Präventionsbeauftragte berichtet dem Diözesanbischof und seinem Generalvikar halbjährlich schriftlich über die Entwicklung der Präventionsarbeit.

§ 13

Präventionsfachkraft

- (1) Für Pfarreien, Einrichtungen und Verbände muss jeweils mindestens eine für Präventionsfragen geschulte Person (Präventionsfachkraft) zur Verfügung stehen, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann. Die Aufgaben der Präventionsfachkraft können auch von einem Präventionsfachkräfteteam wahrgenommen werden. Für die Bestellung der Präventionsfachkraft oder des Präventionsfach-

kräfteteams ist der jeweilige kirchliche Rechtsträger verantwortlich.

- (2) Für mehrere Einrichtungen oder mehrere Verbände kann eine gemeinsame Präventionsfachkraft oder ein gemeinsames Präventionsfachkräfteteam bestellt werden.

Abschnitt 4 Datenschutz

§ 14 Anwendungsvorrang der Präventionsordnung, Anwendbarkeit datenschutzrechtlicher Vorschriften

Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz in der Diözese Fulda (Kirchliches Datenschutzgesetz – KDG) vom 11. April 2018 (K. A. 2018, Nr. 62) sowie der Ordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vom 19. März 2014 (K. A. 2014, Nr. 53), in den jeweils geltenden Fassungen vor, soweit sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das KDG, die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) vom 28. Februar 2019 (K. A. 2019, Nr. 39) sowie die KAO in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 15 Aufbewahrung von Akten, Löschungssurrogat

- (3) Die Fristen für die Aufbewahrung von Personalakten, Voruntersuchungsakten und sonstigen Dokumenten richten sich nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.
- (4) Die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 KAO anzubietenden und zu übergabenden Unterlagen ersetzt die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Löschungen, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

Abschnitt 5 Förderungsfähigkeit

§ 16 Ausschluss von Bezuschussungen

Rechtsträger im Sinne von § 1 Abs. 2 werden bei der Vergabe diözesaner Zuschüsse nur dann berücksichtigt, wenn sie diese Präventionsordnung verbindlich in ihr

Statut übernommen haben und zur Anwendung bringen oder ein eigenes, vom Bischöflichen Generalvikariat als gleichwertig anerkanntes Regelwerk haben.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 17 Allgemeines Ausführungsdekret

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen erlässt der Generalvikar in einem Allgemeinen Ausführungsdekret.

§ 18 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Nr. 65 Allgemeines Ausführungsdekret zu der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Fulda (AAD PräVO)

Auf Grund von can. 31 CIC ergeht gemäß § 17 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfbedürftigen Erwachsenen im Bistum Fulda (Präventionsordnung – PräVO) vom 17. November 2014 (K. A. 2014, Nr. 147), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2022 geändert worden ist, folgendes Allgemeines Ausführungsdekret:

Abschnitt 1 Ausführungsbestimmungen zu § 5 PräVO: Erweitertes Führungszeugnis

§ 1 Feststellung der Vorlagepflicht

Kirchliche Rechtsträger im Sinne von § 1 PräVO haben vor der Einstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie vor der Beauftragung zu ehrenamtlicher Tätigkeit festzustellen, ob die einzustellende oder zu beauftragende Person gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 PräVO zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet ist. Falls eine Vorlagepflicht besteht, ist festzustellen, ob die Vorlage einmalig oder wiederholt erfolgen muss.

§ 2 Anforderung des erweiterten Führungszeugnisses

- (1) Das erweiterte Führungszeugnis wird vom jeweiligen kirchlichen Rechtsträger bei den in seinem Bereich tätigen vorlagepflichtigen Personen durch eine schriftliche Aufforderung im Sinne von § 30a Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes angefordert. Hierfür wird vom Bischöflichen Generalvikariat ein Musterbrief bereitgestellt. Unter Vorlage der Aufforderung hat die vorlagepflichtige Person bei der für

sie zuständigen Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis zur Übersendung an die Privatadresse zu beantragen. Dieses ist nach Erhalt unverzüglich an den kirchlichen Rechtsträger weiterzuleiten.

- (2) Die Beantragung bei der Meldebehörde nach Abs. 1 Satz 3 entfällt, wenn die vorlagepflichtige Person bereits über ein zur Vorlage bei einem anderen Rechtsträger beantragtes erweitertes Führungszeugnis verfügt.

§ 3 Zuständigkeit für die Prüfung

- (1) Ein im Rahmen einer Bewerbung vorgelegtes erweitertes Führungszeugnis wird von dem jeweils zuständigen Personalverantwortlichen geprüft.
- (2) Für die Prüfung eines während eines bestehenden Dienstverhältnisses oder für eine ehrenamtliche Tätigkeit vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses ist zuständig:

1. der zu diesem Zweck ernannte Bischöfliche Notar für
 - a) nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 PrävO vorlagepflichtige Personen,
 - b) vorlagepflichtige Personen, die im Bereich der Bistumsverwaltung, der Domkirche sowie der in Trägerschaft des Bistums oder des Bischöflichen Stuhls befindlichen Schulen und Bildungseinrichtungen eingesetzt sind, und
 - c) vorlagepflichtige Personen in Kirchengemeinden oder bei sonstigen kirchlichen Rechtsträgern, für die durch ein Dekret des Generalvikars die Prüfung der erweiterten Führungszeugnisse durch den Bischöflichen Notar angeordnet ist;
2. eine jeweils vom kirchlichen Rechtsträger beauftragte geeignete und unabhängige Person oder Stelle für alle sonstigen vorlagepflichtigen Personen.

Nicht als unabhängig im Sinne von Satz 1 Nr. 2 gilt, wer im Hinblick auf die Personen, deren erweitertes Führungszeugnis zu prüfen ist, eine fachliche oder disziplinarische Dienstvorgesetztenfunktion wahrnimmt oder zur selbständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt ist.

- (3) Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde kann beim Generalvikar beantragen, dass dieser für vorlagepflichtige Personen in der Kirchengemeinde die Prüfung der erweiterten Führungszeugnisse durch einen Bischöflichen Notar gemäß Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe c anordnet.

- (4) Die jeweils vorlagepflichtige Person kann beim Generalvikar beantragen, dass dieser die Prüfung der erweiterten Führungszeugnisse gemäß Absatz 2 Nr. 1 durch einen Bischöflichen Notar anordnet.

§ 4 Verfahren

- (1) Ein während eines bestehenden Dienstverhältnisses oder für eine ehrenamtliche Tätigkeit vorzulegendes erweitertes Führungszeugnis wird von dem Vorlagepflichtigen in einen mit seinem Namen und dem Vermerk „Inhalt: Erweitertes Führungszeugnis“ versehenen Umschlag gelegt. Dieser Umschlag ist zu verschließen; zur Öffnung ist nur die für die Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses zuständige Person berechtigt. Der Umschlag ist in einem weiteren verschlossenen Umschlag an den kirchlichen Rechtsträger zu übersenden, der das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 2 Abs. 1 angefordert hat. Nach Zugang beim kirchlichen Rechtsträger wird das Eingangsdatum auf dem das erweiterte Führungszeugnis enthaltenden Umschlag vermerkt. Dieser wird sodann der gemäß § 3 Abs. 2 und 3 zuständigen Person zur Prüfung zugeleitet.

- (2) Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein, wenn es dem kirchlichen Rechtsträger zugeht.

- (3) Die prüfungsberechtigte Person stellt fest, ob das erweiterte Führungszeugnis Eintragungen enthält, die im Hinblick auf die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen relevant sind. In diesem Sinne relevant sind nur Eintragungen von Straftaten nach den in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung genannten Straftatbeständen sowie von sonstigen Sexualstraftaten. Bei der Überprüfung hat die prüfungsberechtigte Person dafür zu sorgen, dass nur sie selbst in das erweiterte Führungszeugnis Einsicht nehmen kann.

- (4) Die prüfungsberechtigte Person hat auf einem Dokumentationsbogen (Anlage 1) schriftlich festzuhalten,
 1. wessen erweitertes Führungszeugnis sie eingesehen hat,
 2. wann das erweiterte Führungszeugnis ausgestellt worden ist,
 3. wann die Einsichtnahme erfolgt ist,
 4. ob nach Absatz 3 Satz 2 relevante Eintragungen in dem erweiterten Führungszeugnis enthalten sind sowie
 5. bei Mitarbeitenden im Sinne von § 2 Abs. 7 PrävO, welche relevanten Eintragungen enthalten sind.

Das erweiterte Führungszeugnis wird nach seiner Prüfung an die vorlegende Person zurückgeschickt.

- (5) Der ausgefüllte Dokumentationsbogen ist der die Personalakte führenden Stelle bzw. der zu ehrenamtlicher Tätigkeit beauftragenden Stelle in einem

verschlossenen Umschlag zuzuleiten. Die Zuleitung muss sofort erfolgen, falls eine relevante Eintragung festgestellt worden ist. In diesem Fall hat die Stelle, die das erweiterte Führungszeugnis geprüft hat, sofort auch den Generalvikar über die nach Absatz 4 dokumentierten Sachverhalte zu informieren.

- (6) Etwaige im erweiterten Führungszeugnis enthaltene Eintragungen, die nicht auf Straftaten nach den in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung genannten Straftatbeständen oder sonstigen Sexualstraftaten beruhen, unterliegen einem Verwertungsverbot. Sie dürfen nicht an die die Personalakte führende Stelle bzw. die zu ehrenamtlicher Tätigkeit beauftragende Stelle weitergemeldet werden.
- (7) Die Dokumentationsbögen über die Prüfung erweiterter Führungszeugnisse sind bei Mitarbeitenden Teil der Personalakte. Die jeweils einschlägigen Bestimmungen über die Personalaktenführung und -aufbewahrung finden somit Anwendung. Bei ehrenamtlich Tätigen ist die Aufbewahrung der Dokumentationsbögen von der jeweils beauftragenden Stelle zu organisieren, wobei die Möglichkeit der Einsichtnahme durch unbefugte Personen auszuschließen ist. Soweit im Einzelfall nicht einschlägige Rechtsvorschriften entgegenstehen, erfolgt eine dauerhafte Aufbewahrung.
- (8) Bei der Prüfung von erweiterten Führungszeugnissen, die im Rahmen von Bewerbungen vorgelegt werden, finden Absatz 1 Satz 3, die Absätze 5 und 6 sowie Absatz 7 Sätze 3 und 4 sowie Anlage 1 keine Anwendung. Der nach § 3 Abs. 1 zur Prüfung berechnete Personalverantwortliche kann auch andere Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis als die nach Absatz 3 Satz 2 relevanten dokumentieren.

§ 5 Tätigkeitsausschluss

Falls bei der Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses eine relevante Eintragung im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 2 festgestellt worden ist, ist die betreffende Person unverzüglich von der Wahrnehmung von Aufgaben der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen auszuschließen.

Abschnitt 2 Ausführungsbestimmungen zu § 6 PräVO: Selbstauskunftserklärung

§ 6 Verpflichtung zur Abgabe einer Selbstauskunftserklärung

- (1) Personen, die nach Inkrafttreten der Präventionsordnung vom 17. November 2014 als Mitarbeitende eingestellt oder als ehrenamtlich Tätige im Sinne

von § 2 Abs. 7 PräVO beauftragt werden, sind zur Abgabe der Selbstauskunftserklärung verpflichtet. Bereits eingestellte Mitarbeitende und bereits ehrenamtlich Tätige müssen die Selbstauskunftserklärung nicht abgeben, sofern sie eine Selbstverpflichtungserklärung gemäß § 6 der Präventionsordnung vom 2. April 2012 (K. A. 2012, Nr. 70) abgegeben haben.

- (2) Die Abgabe der Selbstauskunftserklärung erfolgt gegenüber dem jeweiligen kirchlichen Rechtsträger einmalig. Personen, die bei mehreren kirchlichen Rechtsträgern mitarbeitend oder ehrenamtlich tätig sind, müssen gegenüber jedem dieser Rechtsträger eine Selbstauskunftserklärung abgeben.

§ 7 Wortlaut

Die Selbstauskunftserklärung hat den aus Anlage 2 ersichtlichen Wortlaut.

§ 8 Aufbewahrung

Die Aufbewahrung der Selbstauskunftserklärung wird vom jeweiligen kirchlichen Rechtsträger geregelt und organisiert. Die Erklärung ist auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder der ehrenamtlichen Tätigkeit aufzubewahren.

Abschnitt 3 Ausführungsbestimmungen zu § 7 PräVO: Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

§ 9 Allgemeiner Teil des Verhaltenskodex

Der Wortlaut des allgemeinen Teils wird durch Anlage 3 festgelegt.

§ 10 Spezifischer Teil des Verhaltenskodex

- (1) Der kirchliche Rechtsträger hat gemäß § 7 Abs. 3 PräVO dafür Sorge zu tragen, dass erforderlichenfalls spezifische Verhaltensregeln für die jeweilige Einrichtung oder den Arbeitsbereich formuliert werden.
- (2) An der Entwicklung des spezifischen Teils des Verhaltenskodex sind, soweit vorhanden, zu beteiligen:
1. Vertreter des Dienstgebers,
 2. Vertreter der Leitung des Arbeitsbereichs,
 3. die Mitarbeitervertretung oder sonstige Vertreter der Mitarbeitenden,
 4. Vertreter der ehrenamtlich Tätigen.
- Minderjährige und/oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sowie deren gesetzliche Vertreter sollen angemessen eingebunden werden. Der kirchliche Rechtsträger dokumentiert, wer an der Entwicklung mitgewirkt hat. Für nachträgliche

Änderungen des spezifischen Teils gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

- (3) Der spezifische Teil des Verhaltenskodex soll verbindliche Verhaltensregeln insbesondere für folgende Bereiche umfassen:
1. Sprache und Wortwahl,
 2. adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz,
 3. Angemessenheit von Körperkontakten,
 4. Beachtung der Intimsphäre,
 5. Zulässigkeit von Geschenken,
 6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken,
 7. Konsequenzen bei Regelüberschreitung.
- (4) Bei der inhaltlichen Gestaltung des spezifischen Teils sollen die diesbezüglich vom Bistum herausgegebenen Arbeitshilfen Verwendung finden.
- (5) Der spezifische Teil soll nach fachlicher und rechtlicher Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat als Dienstvereinbarung auf Einrichtungsebene nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 Bistums-MAVO geregelt werden. Falls in der jeweiligen Einrichtung eine Mitarbeitervertretung nicht besteht oder eine Dienstvereinbarung nicht erreicht werden kann, ist der spezifische Teil vom kirchlichen Rechtsträger als Dienstanweisung zu erlassen.

§ 11

Bekanntmachung des Verhaltenskodex

- (1) Der gesamte Verhaltenskodex wird in geeigneter Weise im jeweiligen Arbeitsbereich bekannt gemacht, so dass von seinem Wortlaut neben den Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen auch die Minderjährigen, die schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie die Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten Kenntnis nehmen können.
- (2) Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen erhalten den Text des für sie geltenden Verhaltenskodex. Den Minderjährigen, den schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie den Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten ist der Text des Verhaltenskodex auf Verlangen zu übermitteln.
- (3) Über nachträgliche Änderungen des Verhaltenskodex sind die Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen in geeigneter Weise zu informieren.

§ 12

Verpflichtungserklärung

- (1) Die Verpflichtungserklärung hat den aus Anlage 4 ersichtlichen Wortlaut.
- (2) Hinsichtlich der Aufbewahrung der Verpflichtungserklärung gilt § 8 entsprechend.

Abschnitt 4 **Ausführungsbestimmungen zu § 10 PräVO:** **Präventionsschulungen**

§ 13

Schulungsziele

Schulungen sind zielgruppengerecht und arbeitsfeldbezogen hinsichtlich Inhalt, Methoden und Umfang zu konzipieren. Ziele der Schulungen sind:

1. Sensibilisierung,
2. Reflexion der persönlichen und professionellen Haltung zur Thematik,
3. Vermittlung von fachlichen Informationen,
4. Entwicklung von Interventionskompetenz,
5. Auseinandersetzung mit Schnittstellenthemen,
6. Information zu Präventionsstandards eines institutionellen Schutzkonzeptes.

§ 14

Zielgruppenspezifische Schulungen

- (1) Der kirchliche Rechtsträger entscheidet unter Wahrung der Rechte der Mitarbeitervertretung, welche Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen in welchem Umfang geschult werden. Dies geschieht anhand folgender Kriterien:
1. Art und Kontext der Tätigkeit,
 2. Intensität des Kontaktes,
 3. Dauer und Regelmäßigkeit,
 4. Grad an Leitungsverantwortung der übertragenen Tätigkeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.
- (2) Eine Schulung für Führungskräfte erhalten Beschäftigte, die in leitender Verantwortung tätig sind, unabhängig von der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Da Führungskräfte Personal- und Strukturverantwortung tragen, ist diese Zielgruppe neben den allgemeinen Schulungszielen und -inhalten hinsichtlich der (Weiter-) Entwicklung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes sowie für Organisationsentwicklungsthemen im Kontext von Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu schulen. Die Schulung für Führungskräfte umfasst in der Regel sechs Zeitstunden.
- (3) Eine Intensivschulung erhalten Beschäftigte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit einen intensiven pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt zu Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben. Die Intensivschulung umfasst in der Regel zwölf Zeitstunden.
- (4) Eine Basisschulung erhalten
1. Beschäftigte, die nicht unter Absatz 3 fallen, aber dennoch in einem pädagogischen Kontext regelmäßigen Kontakt zu Minderjährigen oder

- schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, oder
2. ehrenamtlich Tätige in Leitungsfunktion sowie ehrenamtlich Tätige, die in einem pädagogischen Kontext regelmäßigen Kontakt zu Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben.

Die Basisschulung umfasst in der Regel sechs Zeitstunden.

- (5) Eine Grundschulung erhalten Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige mit sporadischem Kontakt zu Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Die Grundschulung umfasst in der Regel drei Zeitstunden.
- (6) Alle anderen Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen sind im Rahmen einer Grundinformation regelmäßig auf die Bedeutung von Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen.
- (7) Eine Abweichung von den Schulungsformaten nach den Absätzen 2 bis 5 aufgrund institutioneller Gegebenheiten bedarf der Zustimmung der Fachstelle Prävention.
- (8) Bei einem anderen Rechtsträger absolvierte Schulungen können anerkannt werden.

§ 15 Vertiefungsschulungen

Die inhaltliche Ausrichtung der Vertiefungsschulungen orientiert sich u. a. an dem Themenspektrum von § 10 Abs. 2 PräVO und ermöglicht eine vertiefende Auseinandersetzung

§ 16 Schulungsreferentinnen und -referenten

- (1) Zur Durchführung der Schulungsmaßnahmen sind dafür ausgebildete Schulungsreferentinnen und -referenten berechtigt. Die Ausbildung erfolgt in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen in Verantwortung der Fachstelle Prävention oder in eigener Verantwortung des kirchlichen Rechtsträgers mit Zustimmung der Fachstelle Prävention.
- (2) Personen, die anderweitig ausgebildet wurden oder als Fachkräfte z. B. in Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt arbeiten, können zur Durchführung der Schulungsmaßnahmen eingesetzt werden. Die Anerkennung einer einschlägigen Qualifizierungsmaßnahme sowie evtl. entsprechender Vorerfahrungen erfolgt durch die Fachstelle Prävention.
- (3) Die regelmäßige Begleitung, Beratung, Fortbildung und Koordination der Schulungsreferentinnen und -referenten liegt im Verantwortungsbereich der Fachstelle Prävention.

Abschnitt 5

Ausführungsbestimmungen zu § 13 PräVO: Präventionsfachkraft

§ 17 Bestellung, Qualifikation

- (1) Als Präventionsfachkraft soll nach Möglichkeit eine hauptamtlich tätige Person bestellt werden, die eine seelsorgliche, pädagogische, psychologische oder beraterische Ausbildung abgeschlossen hat und über Einblick in die Strukturen des kirchlichen Rechtsträgers verfügt. Die Aufgabe wird im Rahmen ihrer hauptamtlichen Tätigkeit wahrgenommen. Die als Präventionsfachkraft fungierende hauptamtlich tätige Person kann durch ehrenamtlich tätige Personen unterstützt werden.
- (2) Die Teilnahme an einer speziellen Qualifizierungsmaßnahme ist verpflichtend. Die Präventionsfachkraft nimmt zudem regelmäßig an Vernetzungstreffen teil.
- (3) Der kirchliche Rechtsträger hat die Fachstelle Prävention des Bistums über die Bestellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 18 Aufgaben

- (1) Die Präventionsfachkraft
 1. unterstützt den kirchlichen Rechtsträger bei der Umsetzung der Präventionsordnung und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie bei eigenen präventionspraktischen Bemühungen,
 2. fungiert als Ansprechperson für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
 3. kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren,
 4. berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
 5. benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf,
 6. ist Kontaktperson vor Ort für die Fachstelle Prävention.
- (2) Die Durchführung der in den §§ 14 und 15 genannten Schulungen kann zum Aufgabenbereich gehören, wenn die als Präventionsfachkraft bestellte Person an einer diözesanen Ausbildung zum Schulungsreferenten im Bereich Prävention gegen sexualisierte Gewalt teilgenommen hat oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen kann.

§ 19

Kollegialer Austausch

Die Fachstelle Prävention lädt die Präventionsfachkräfte regelmäßig zu Austauschtreffen und kollegialer Beratung ein. Der kirchliche Rechtsträger trägt Sorge dafür, dass die Präventionsfachkraft mit hinreichender Regelmäßigkeit an den Treffen teilnimmt.

Abschnitt 6 Schlussvorschriften

§ 20

Vernichtung aufbewahrter erweiterter Führungszeugnisse

- (1) Die vor Inkrafttreten dieses Allgemeinen Ausführungsdekrets vorgelegten und sodann beim kirchlichen Rechtsträger aufbewahrten erweiterten Führungszeugnisse sind vor Ablauf des Jahres 2022 datenschutzkonform zu vernichten. Die hierzu vom Bischöflichen Generalvikariat gegebenen Hinweise sind zu beachten.
- (2) Die Vernichtung obliegt dem jeweils zuständigen kirchlichen Rechtsträger.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Allgemeine Ausführungsdekret tritt am 1. August 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen zu der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Fulda vom 19. November 2014 (K. A. 2014, Nr. 148), die zuletzt durch Dekret vom 9. November 2016 (K. A. 2016, Nr. 149) geändert worden sind, außer Kraft.

Fulda, den 5. August 2022



Prälat Christof Steinert
Generalvikar

**Dokumentation
der Prüfung eines erweiterten Führungszeugnisses
gemäß § 4 AAD PräVO**

I. Angaben zur Person, deren erweitertes Führungszeugnis zu prüfen ist	
Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Tätig als:	<input type="checkbox"/> Mitarbeitende/r <input type="checkbox"/> ehrenamtlich Tätige/r
II. Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses	
Ausstellungsdatum d. Zeugnisse	
Eingang beim kirchl. Rechtsträger	
Datum der Prüfung	
Ergenis der Prüfung	<p>Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 AAD PräV O relevante Eintragungen (vgl. umseitige Erläuterungen) sind in dem erweiterten Führungszeugnis</p> <p> <input type="checkbox"/> nicht enthalten <input type="checkbox"/> enthalten </p> <p>Nur im Falle von relevanten Eintragungen in erweiterten Führungszeugnissen von <u>Mitarbeitenden i. S. v. § 2 Abs. 7 PräV O</u> hier auflisten, welche <u>relevanten Eintragungen</u> enthalten sind:</p>

Diese Prüfung wurde vorgenommen von _____, _____
 Name, Vorname, Funktion

 Ort, Datum

 Unterschrift der prüfenden Person

Erläuterungen:

Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 AAD PräV O relevant und damit zu dokumentieren sind nur Eintragungen von Straftaten nach den in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftatbeständen sowie von sonstigen Sexualstraftaten.

Die in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftatbeständen sind folgende:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Sonstige Sexualstraftaten in Sinne der obigen Definition sind Straftaten nach Straftatbeständen des deutschen Strafrechts, die inzwischen aufgehoben oder umbenannt worden sind und daher in der vorstehenden Aufzählung nicht mehr erscheinen.

I. Personalien der/des Erklärenden t	
Name, Vorname:	
Geburtsdatum, -ort:	
Anschrift:	
II. Tätigkeit der/des Erklärenden	
Einrichtung, Dienstort:	
Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit:	

III. Erklärung

1. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach einem der in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftatbestände (vgl. Rückseite) oder einer sonstigen Sexualstraftat rechtskräftig verurteilt worden bin.
2. Ferner versichere ich, dass gegen mich nicht wegen Verdachts einer solchen Straftat ein Strafprozess anhängig ist oder ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird.
3. Ich versichere, dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder Verwaltungsmaßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.
4. Ich verpflichte mich, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts einer Straftat nach einem der in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung genannten Straftatbestände (vgl. Rückseite) oder einer sonstigen Sexualstraftat oder bei Einleitung einer kirchlichen Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Die vorstehende Erklärung bezieht sich auch auf im Ausland durchgeführte Straf- und Ermittlungsverfahren.

 Ort, Datum

 Unterschrift

Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt

(Auflistung nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII)

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Verhaltenskodex – Allgemeiner Teil

Das Bistum Fulda bietet Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen sowie ihre Begabungen entfalten können. Besonders Kinder, Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sollen sich angenommen und sicher fühlen. Hierzu sind schützende Strukturen zu schaffen und in institutionellen Schutzkonzepten verbindlich zu beschreiben. Die Verantwortung für die Implementierung dieser Schutzkonzepte tragen in erster Linie die jeweiligen Leitungsverantwortlichen.

Die Präventionsarbeit im Bistum Fulda hat zum Ziel, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren, die auf den christlichen Grundwerten beruht. Für alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen heißt dies, eine Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt einzunehmen. Neben einem bewussten und reflektierten Umgang mit sich selbst erfordert dies einen achtsamen Umgang mit den Kindern und Jugendlichen sowie den schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Diese Grundhaltung findet ihren Ausdruck in den folgenden allgemeinen Verhaltensregeln:

1. Beziehungen achtsam gestalten

Die Kontaktgestaltung mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie den schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen muss wertschätzend und respektvoll sein.

Die Rechte und die Würde der Anvertrauten sind zu achten.

2. Verantwortungsvoll Nähe herstellen und Distanz wahren

Die Nähe zu den Kindern, Jugendlichen sowie den schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist entsprechend der Rolle der Mitarbeitenden beziehungsweise der ehrenamtlich Tätigen der jeweiligen Situation angemessen zu gestalten.

Die Intimsphäre der Anvertrauten ist zu respektieren und zu schützen.

Individuelle Grenzempfindungen sind sowohl bei den anvertrauten Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als auch bei den Mitarbeitenden ernst zu nehmen.

Das eigene Verhalten ist zu reflektieren und auf Nachfrage durch Erläuterung transparent zu machen.

3. Respektvoll kommunizieren

Jede Form von Kommunikation mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen hat respektvoll zu erfolgen.

Verbales und nonverbales Agieren muss der Rolle der oder des Handelnden entsprechen und den jeweiligen Adressaten angemessen sein.

Bei der Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken ist die Auswahl von Bildern und sonstigen Materialien im Sinne des Jugendschutzes und eines achtsamen Umgangs miteinander zu treffen.

4. Macht und Autorität verantwortlich einsetzen

Die Macht- und Autoritätsstellung gegenüber den anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist nicht zum eigenen Nutzen, sondern verantwortungsbewusst und zum Wohl der Anvertrauten auszuüben.

Das Handeln der Verantwortlichen darf nicht willkürlich, sondern muss nachvollziehbar und begründbar sein.

5. Situationsangemessen Stellung beziehen

Sexualisierte physische und psychische Grenzverletzungen und Übergriffe schädigen die betroffene Person. Sofern sie nicht sanktioniert werden, tragen sie dazu bei, dass sich grenzverletzendes Verhalten im sozialen Kontext etabliert. Daher darf solches Verhalten nicht toleriert, sondern soll situationsangemessen angesprochen werden. Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige sind dazu angehalten, Maßnahmen zum Schutz der Anvertrauten einzuleiten und wenn nötig die institutionellen Verfahrenswege zu nutzen

Verpflichtungserklärung

gemäß § 7 Abs. 4 PräVO

Personalien und Tätigkeit der/des Erklärenden

I. Personalien der/des Erklärenden	
Name, Vorname:	
Geburtsdatum, -ort:	
Anschrift:	
II. Tätigkeit der/des Erklärenden	
Einrichtung, Dienstort:	
Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit:	

III. Erklärung

Ich, _____, habe den Text des Verhaltenskodex der oben angegebenen Einrichtung erhalten. Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung im Rahmen meiner haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.

Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben können.

 Ort, Datum

 Unterschrift